

95. Ist die Zahlung einer Vorprämie als eine auf Grund des Geschäfts erfolgte Leistung im Sinne des § 55 BörsGef. anzusehen?

II. Zivilsenat. Urte. v. 11. Juni 1912 i. S. M. L. (Kl.) w. L. R.  
(Wekl.). Rep. II. 21/12.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat mit dem Beklagten am 28. Oktober 1910 ein Börsentermingeschäft über 60000 *M* Phönix-Aktien und 100 Stück Warschau-Wiener Aktien per ultimo Dezember 1910 geschlossen. Die vereinbarte Vorprämie betrug 4267,80 *M*. Auf diese Vorprämie übergab der Kläger dem Beklagten gleichzeitig 5000 *M* 3prozentige preussische Konfols zum Preise von 83,75%. Dafür hat der Beklagte dem Kläger an demselben Tage mit den Zinsen insgesamt 4236,70 *M* gutgeschrieben. Der Kläger verlangt Zahlung dieses Betrags nebst Zinsen, weil die Leistung der Vorprämie nicht als eine Leistung auf Grund des Börsentermingeschäfts nach § 55 BörsGes. vom 8. Mai 1908 zu gelten habe. Der Beklagte bestreitet dies und behauptet außerdem, der Kläger sei eine börsentermingeschäftsfähige Person. Das Geschäft sei daher nach § 53 BörsGes. für beide Teile verbindlich.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

Die 5000 *M* Konfols sind vom Kläger dem Beklagten auf ein bestimmtes, an der Berliner Börse abgeschlossenes, nach den Bräuchen der Berliner Fondsbörse zu beurteilendes Vorprämienengeschäft in Wertpapieren, ein Börsentermingeschäft, gegeben. Diese Wertpapiere sind an der Berliner Börse nach §§ 38 flg. BörsGes. zugelassen. Das Geschäft beurteilt sich also nach den Bestimmungen der §§ 50 flg. BörsGes. über den Börsenterminhandel. Am Tage des Abschlusses des Vorprämienengeschäfts, d. i. am 28. Oktober 1910, hat der Beklagte die an demselben Tage erhaltenen 5000 *M* 3prozentigen preussischen Konfols zum Kurse von 83,75% übernommen, dem Kläger mit 4236,70 *M* einschließlich der 3prozentigen Zinsen gutgeschrieben und ihn mit der Vorprämie in Höhe von 4267,80 *M* belastet. Davon hat der Beklagte den Kläger an demselben Tage unter Beifügung der Schlußnoten in Kenntnis gesetzt.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von der Frage ab, ob diese Hingabe der 5000 *M* Konsols als eine Leistung auf Grund des Geschäfts nach § 55 BörsGes. zu gelten hat. Ist sie zu bejahen, so können die Konsols nicht zurückgefordert werden und die Klage ist abzuweisen, ohne daß es auf die Börsentermingeschäftsfähigkeit des Klägers ankommt. Der § 55 BörsGes. lautet:

„Das auf Grund des Geschäfts Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil für den Leistenden nach den §§ 52 bis 54 eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.“

Der Ansicht des Berufungsrichters, daß diese Vorschrift der Klage entgegensteht, ist beizupflichten. Die Meinungen in der Literatur sind darüber geteilt, ob die Zahlung einer Vorprämie als nicht rückforderbare Leistung auf Grund des Geschäfts anzusehen ist. Die Verhandlungen in der Reichstagskommission und auch im Reichstag über den Entwurf eines Börsengesetzes lassen bestimmte Schlüsse auf das, was die Meinung des Gesetzgebers in der hier zu entscheidenden Frage gewesen sein mag, nicht ziehen. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes gewährt somit keine Aufklärung, weil sie sich verschieden deuten läßt. Die Entscheidung ist daher lediglich nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes zu treffen. Danach aber sind auch Vorauszahlungen auf künftige Verbindlichkeiten aus bestimmten Börsentermingeschäften Leistungen auf Grund des einzelnen bestimmten Geschäfts. Um so mehr muß dieser Satz gelten beim Vorprämienengeschäft, bei dem die Prämie unter allen Umständen dem Verkäufer verbleiben soll, mag man annehmen, daß die Prämie für die Einräumung oder für die Ausübung des Wahlrechts des Käufers gewährt wird.

Der erste Zivilsenat hat die Vorprämie nicht als Leistung im Sinne von § 762 BGB. und noch weniger als eine Leistung bei oder nach völliger Abwicklung des Geschäfts im Sinne von § 66 Abs. 4 BörsGes. vom 22. Juni 1896 gelten lassen (Jur. Wochenschr. 1902 S. 101 Nr. 50). In demselben Sinne hat sich der erste Zivilsenat dann nochmals hinsichtlich des § 66 Abs. 4 des alten Börsengesetzes in seinem in der Leipz. Zeitschr. für Handels- usw. Recht 1908 S. 304 Nr. 35 im Auszuge veröffentlichten Urteile vom 12. Februar 1908, Rep. I 174/07, ausgesprochen. Soweit diese Urteile auf Grund des § 66 Abs. 4 BörsGes. vom 22. Juni 1896 erlassen worden sind, stehen sie mit der oben dargelegten Ansicht des er-

kennden Senats nicht im Widerspruch, weil das alte Börsengesetz in seinem Absatz 4 des § 66 nur eine Rückforderung dessen versagte, was bei oder nach völliger Abwicklung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist. § 55 BörsGes. vom 8. Mai 1908 versagt dagegen die Rückforderung dessen, was auf Grund des Geschäfts geleistet worden ist. Der erkennende Senat hat sich in Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 77 S. 279 der Bemerkung des Antragstellers, auf dessen Anregung die jetzige Fassung des § 55 des Gesetzes im Gegensatz zu § 66 Abs. 4 des alten Gesetzes zurückzuführen ist, dahin angeschlossen, daß die vorgeschlagene Änderung im wesentlichen redaktioneller Natur sei. Diese Annahme bedarf der Einschränkung in dem bereits erörterten Sinne, daß die Fassung des § 55 des derzeit geltenden Börsengesetzes eine wesentliche Änderung des Absatzes 4 des § 66 des früheren Gesetzes bedeutet. Dies steht auch nicht im Widerspruche mit dem bereits erwähnten Urteile des ersten Zivilsenats (Jur. Wochenschr. 1902 S. 101 Nr. 50), soweit sich dieses Urteil auf § 762 BGB. stützt. Denn der erkennende Senat ist lediglich auf Grund von § 55 BörsGes. zu seiner Entscheidung gelangt, wonach die bezahlte Vorprämie nicht zurückgefordert werden kann.“